Satzung

über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze in der Stadt Hildesheim (Ablösungssatzung)

in der Fassung vom 24.01.2012

(2. Änderung vom 24.01.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim 5/2012. Seite 102, in Kraft seit 02.2.2012)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. 473, berichtigt durch GVBI. S. 41 – 2010), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBI. S. 366) und § 47 Abs. 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003, mehrfach geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.10.2010 (Nds. GVBI. S. 475), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 04.07.2011 die 2. Satzungsänderung erlassen.

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Hildesheim dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a NBauO) nicht herzustellen braucht, wird aus dem Grundstückswert und einem Pauschalbetrag für Herstellungskosten ermittelt. Hiervon hat der Bauherr einen angemessenen Teil zu tragen, der mit 2/3 der Kosten zugrunde gelegt wird.

§ 2

Grundstückswert

Der Grundstückswert (GW) richtet sich nach dem Bodenrichtwert der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte, multipliziert mit der Stellplatzfläche für einen Pkw. Diese Stellplatzfläche einschließlich der anteiligen Verkehrsfläche wird mit 25 qm angesetzt.

Liegt das Baugrundstück nicht in einer Richtwertzone, so ist der Grundstückswert aus Richtwerten benachbarter, nach Art und Maß der baulichen Nutzung vergleichbarer Richtwerte zu ermitteln.

§ 3

Herstellungskosten

Die Herstellungskosten (H) für einen ebenerdigen Einstellplatz werden pauschal mit 4.700,00 Euro festgesetzt.

Geldbetrag

Der Geldbetrag (G) errechnet sich nach der Formel $G = 2/3 \times (GW + H)$.

§ 5

Höchstbetrag

Der Geldbetrag darf 8.075,00 Euro nicht übersteigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hildesheim, den 24.01.2012

Stadt Hildesheim

gez. Machens Oberbürgermeister